



Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG)

1. TEIL

ALLGEMEINER TEIL

1. Hauptstück

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt

1. die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Drittstaatsangehörigen, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen,
2. die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln „ICT“ (§ 58) und „Mobile ICT“ (§ 58a) von Drittstaatsangehörigen, die sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, sowie
3. die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Fremde, die

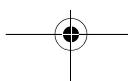
1. nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, oder nach vorigen asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt berechtigt sind oder faktischen Abschiebeschutz genießen oder sich nach Stellung eines Folgeantrages (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) im Zulassungsverfahren (§ 28 AsylG 2005) befinden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt;
2. nach § 5 des Amtssitzgesetzes (ASG), BGBl. I Nr. 54/2021, über einen Lichtbildausweis verfügen oder
3. nach § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt.

[BGBl. I 2022/153]

Literatur: *Akyürek*, Das Assoziationsabkommen EWG – Türkei (2005); *Feik*, Die Ukraine-Vertriebenen-Verordnung, FABL 1/2022-I, 1; *Filzwieser/Kasper*, Erste Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf das österreichische Asyl- und Fremdenwesen, JB Asyl- und Fremdenrecht 2022, 23; *Gerhartl*, Zuzug türkischer Staatsangehöriger mit Erwerbsabsicht, ASoK 2012, 215; *Gerhartl*, AuslBG – Kommentar (2019); *Holl*, Handbuch Assoziationsrecht EWG/Türkei und das NAG (2024); *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV – Kommentar (2020); *Oberhammer*, Die Rot-Weiß-Rot – Karte im Wandel, ZAS 2023, 96.

Übersicht

I. Anwendungsbereich (§ 1 Abs 1)	1, 2
II. Ausnahmen (§ 1 Abs 2)	3–8





§ 1

I. Anwendungsbereich (§ 1 Abs 1)

- 1 Das NAG regelt gem § 1 Abs 1 Z 1 die Erteilung, Versagung und Entziehung von **Aufenthaltstiteln** (§ 8) von Drittstaatsangehörigen (§ 2 Abs 1 Z 6), sofern sich diese **länger als sechs Monate** im österreichischen Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten möchten; entscheidend ist die Absicht ihrer Niederlassung während der Gültigkeitsdauer (siehe § 20) des von ihnen beantragten Aufenthaltstitels (VwGH 1.4.2021, Ra 2020/22/0122). Aufenthalte bis zu sechs Monaten fallen in den Geltungsbereich des FPG 2005 (zB VwGH 1.4.2021, Ra 2020/22/0122). Der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG steht nicht entgegen, wenn das Reisedokument (§ 2 Abs 1 Z 2 f) des Titelwerbers nicht mehr mindestens sechs Monate Gültigkeit besitzt oder wenn die verbleibende Gültigkeitsdauer des erteilten Aufenthaltstitels nach der geplanten Einreise weniger als sechs Monate beträgt (erneut VwGH 1.4.2021, Ra 2020/22/0122). Für die Aufenthaltstitel „ICT“ (§ 58) und „mobile ICT“ (§ 58a) reduziert sich die tatsächliche oder beabsichtigte, für die Anwendbarkeit des NAG notwendige Mindestaufenthaltsdauer auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben (siehe Art 1 lit a RL [EU] 2014/66) auf 91 Tage (§ 1 Abs 1 Z 2; ErläutRV 1523 BlgNR 25. GP, 5).
- 2 Weiters regelt das NAG gem § 1 Abs 1 Z 3 die **Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts** (§ 9). Dabei handelt es sich um das auf Grund der „Freizügigkeits-RL“ (RL [EG] 2004/38) gewährte und national in §§ 51 ff umgesetzte Recht eines EWR-Bürgers (§ 2 Abs 1 Z 4) und seiner Angehörigen, sich im österreichischen Bundesgebiet für **mehr als drei Monate** oder auf Dauer aufzuhalten (§ 2 Abs 1 Z 14; weiterführend zB *Wimberger* in Jaeger/Stöger [Hrsg], EUV/AEUV [2020] Art 21 AEUV Rz 76 ff). Kürzere Aufenthalte fallen erneut in den Anwendungsbereich des FPG 2005. Weiterführend zu Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts siehe die Kommentierung der §§ 51 ff.

II. Ausnahmen (§ 1 Abs 2)

- 3 Unabhängig von der tatsächlichen oder geplanten Aufenthaltsdauer im Inland findet das NAG auf bestimmte Personengruppen ex lege keine Anwendung. Zuvorderst betrifft dies Fremde, die **nach asylrechtlichen Bestimmungen zum Aufenthalt** in Österreich **berechtigt** sind (§ 1 Abs 2 Z 1); damit wird die strikte Abgrenzung des NAG vom AsylG 2005 zum Ausdruck gebracht (VwGH 14.10.2008, 2008/22/0265; siehe auch § 10 Abs 1a). Dies ist verfassungs- (stRsp; grundlegend VfSlg 18.076/2007) und unionsrechtlich (VwGH 26.6.2012, 2008/22/0775) unbedenklich. Vom Anwendungsbereich des NAG ausgenommen sind demnach insb
 - Asylwerber (§ 2 Abs 1 Z 14 AsylG 2005; VwGH 17.4.2013, 2010/22/0097),
 - Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (§§ 3, 8 AsylG 2005; VwGH 20.9.2011, 2010/01/0002) sowie
 - Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel (§§ 55 ff AsylG 2005; VwGH 12.12.2017, Ra 2017/22/0045).





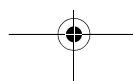
§ 1

Stellt hingegen ein Drittstaatsangehöriger während eines anhängigen Verlängerungsverfahrens (§ 24) – für Zweckänderungsverfahren (§ 26) muss dies mE gleichermaßen gelten – einen Antrag auf internationalen Schutz, unterliegt er dennoch weiterhin dem Anwendungsbereich des NAG (VwGH 22.6.2023, Ra 2019/22/0170). § 1 Abs 2 Z 1 gilt daher uneingeschränkt nur im Fall eines Erstantrags (§ 2 Abs 1 Z 13).

Umgekehrt werden von der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 2 Z 1 jene Fälle **nicht erfasst**, für die das NAG anderes bestimmt (VwGH 15.12.2021, Ra 2021/20/0372; siehe § 41a Abs 7b und 9, § 42 Abs 5, § 43 Abs 3 sowie § 45 Abs 8 und 12). Weiters gilt jene Bestimmung ex lege nicht für Anträge auf Ausstellung von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten (§§ 54, 54a; VwGH 17.9.2019, Ra 2019/22/0115). Beim Zuzug türkischer Staatsangehöriger, die dem Anwendungsbereich des ARB 1/80 unterliegen (hiez u unten Rz 8), zu österreichischen Staatsbürgern hat § 1 Abs 2 Z 1 unangewendet zu bleiben (stRsp; zB VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0085; weiterführend *Holl*, Assoziationsrecht [2024] Rz 252 und 321).

Bislang höchstgerichtlich unbeantwortet blieb die Frage, ob **ukrainische Staatsangehörige**, denen auf Grund der VertriebenenV ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zukommt, deshalb vom Geltungsbereich des NAG ausgeschlossen sind. Dies ist mE zu bejahen, da es sich hiebei um ein aus § 62 Abs 1 AsylG 2005 abgeleitetes Aufenthaltsrecht handelt (idS auch *Oberhammer*, ZAS 2023, 96 [103]; aA VwGH Wien 23.5.2023, VGW-151/096/14250/2022). Umgekehrt werden jene Ukrainer von der VertriebenenV ausgenommen, denen ein Aufenthaltsrecht in Österreich auf Grund eines gültigen Aufenthaltstitels nach dem NAG zukommt (siehe § 3 Abs 1 VertriebenenV; weiterführend *Feik*, FABL 1/2022-I, 1; *Filzwieser/Kasper*, JB Asyl- und Fremdenrecht 2022, 23). Ein Umstieg vertriebener Personen in den Anwendungsbereich des NAG ist jedoch nach § 41a Abs 7b möglich.

Vom Anwendungsbereich des NAG nicht erfasst sind nach § 1 Abs 2 Z 2 weiters Inhaber eines – auch als „**Legitimationskarte**“ bezeichneten – Lichtbildausweises gem § 5 ASG (vormals: § 95 FPG 2005 aF), wie zB Diplomaten, Berufs- und Honorarkonsuln, Mitarbeiter internationaler Organisationen, aber auch deren Familienangehörige sowie das Hauspersonal. Ihnen kommt auf Grund von § 6 ASG ein originäres Recht auf Aufenthalt in Österreich zu und es bestehen insofern keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Ausnahmeregelung im NAG (VwGH 10.11.2010, 2010/22/0162). Die Ausgabe der Legitimationskarten ist in der LKVO geregelt. Möchten jene Personen einen Aufenthaltstitel nach dem NAG erwerben, müssen sie zunächst ihren Lichtbildausweis zurücklegen (ebenda) oder es ist das Ende der Gültigkeit der Legitimationskarte (maximal drei Jahre; siehe § 1 Abs 2 Satz 1 LKVO) abzuwarten. Sie haben sodann das Recht, den Antrag im Inland zu stellen und den Verfahrensausgang hier abzuwarten (siehe § 21 Rz 9 und § 21 Rz 16). Für den

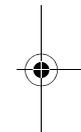
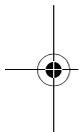




§ 2

Fall, dass eine Legitimationskarte nicht ausgestellt wird, bleibt der Erwerb einer „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ gem § 43b möglich.

- 7 Schließlich unterfallen gem § 1 Abs 2 Z 3 Fremde, die nach § 24 FPG 2005 zur Ausübung einer **bloß vorübergehenden** (selbständigen oder unselbständigen) **Erwerbstätigkeit** (§ 2 Abs 1 Z 7 f) in Österreich berechtigt sind (zB Saisoniers, Erntehelfer oder Praktikanten), nicht dem Anwendungsbereich des NAG, sofern dieses nicht Abweichendes regelt (siehe aber § 20 Abs 2a). Es handelt sich hiebei um Sonderfälle der Erteilung von Visa C oder D zu Erwerbszwecken (ErläutrV 952 BlgNR 22. GP, 114). Eine bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit vermittelt auch keine „Niederlassung“ iSd NAG (siehe § 2 Abs 2 Z 3).
- 8 **Türkische Staatsangehörige**, die dem Anwendungsbereich des ARB 1/80 unterliegen (eingehend hiezu *Akyürek*, Assoziationsabkommen [2005] 47 ff, 124 ff; *Holl*, Assoziationsrecht [2024] Rz 74 ff; siehe weiters *Gerhartl*, ASoK 2012, 215), haben zwar grds ein rechtliches Interesse an einer Bescheinigung des ihnen – unmittelbar auf Grund des ARB 1/80 – zustehenden Aufenthaltsrechts, doch wird diesem Interesse in einem amtswegigen Verfahren auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gem § 4c AuslBG (siehe hiezu *Gerhartl*, AuslBG [2019] § 4c) Rechnung getragen (stRsp; grundlegend VwGH 9.8.2018, Ro 2017/22/0015; siehe weiters VwGH 6.9.2018, Ro 2018/22/0008; 17.6.2019, Ro 2019/22/0001). Die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder die Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts alleine unter Berufung auf den ARB 1/80 kommt nicht in Betracht (siehe auch *Gerhartl*, AuslBG [2019] § 17 Rz 3; *Holl*, Assoziationsrecht [2024] Rz 472 ff).



Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. **Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;**
2. **Reisedokument: ein Reisepass, Passersatz oder ein sonstiges durch Bundesgesetz, Verordnung oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument; ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden nach §§ 224, 224a, 227 Abs. 1 und 231 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974;**
3. **ein Reisedokument gültig: wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfasst; außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muss auch die Staatsangehörigkeit des**

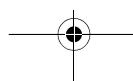
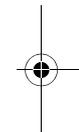
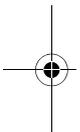




§ 2

Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden; die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muss bescheinigt sein;

4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. Mitgliedstaat: jeder Staat, der Vertragspartei des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung BGBl. III Nr. 85/1999, geändert durch BGBl. III Nr. 4/2003 und BGBl. III Nr. 54/2004, ist;
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. eine bloß vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit: eine solche, die innerhalb von zwölf Monaten nicht länger als sechs Monate ausgeübt wird, wenn ein Wohnsitz im Drittstaat aufrecht erhalten wird, der weiterhin den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, und es sich um keinen Fall der Pflichtversicherung des § 2 im Sinne des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, handelt;
8. eine bloß vorübergehende unselbständige Erwerbstätigkeit: eine solche, bei der eine Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Gültigkeit vorhanden ist oder innerhalb von zwölf Monaten nicht länger als sechs Monate eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf Grund einer Ausnahme nach § 1 Abs. 2 bis 4 AuslBG ausgeübt wird;
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
11. Verlängerungsantrag: der Antrag auf Verlängerung des gleichen oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (§ 24) nach diesem Bundesgesetz;
12. Zweckänderungsantrag: der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit anderem Zweckumfang während der Geltung eines Aufenthaltstitels (§ 26);
13. Erstantrag: der Antrag, der nicht Verlängerungs- oder Zweckänderungsantrag (Z 11 und 12) ist;



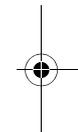
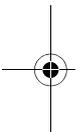


§ 2

14. **unionsrechtliches Aufenthaltsrecht:** das auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie gewährte Recht eines EWR-Bürgers und seiner Angehörigen sich im Bundesgebiet für mehr als drei Monate oder auf Dauer aufzuhalten;
15. **Haftungserklärung:** die von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigte Erklärung Dritter mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie für die Erfordernisse einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufkommen und für den Ersatz jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung, eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung, der Vollziehung der Schubhaft oder als Aufwendung für den Einsatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen, und die Leistungsfähigkeit des Dritten zum Tragen der Kosten zum Zeitpunkt der Erklärung nachgewiesen wird;
16. **Berufsvertretungsbehörde:** eine mit konsularischen Aufgaben und der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland betraute Behörde;
17. **unbegleiteter Minderjähriger:** Ein minderjähriger Fremder, der sich nicht in Begleitung eines für ihn gesetzlich verantwortlichen Volljährigen befindet;

[Z 18 aufgehoben]

19. **Freizügigkeitsrichtlinie:** die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 35;
20. **Freizügigkeitsabkommen EG-Schweiz:** das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 6 und BGBl. III Nr. 133/2002;
- 20a. **Rückführungsrichtlinie:** die Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. Nr. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 ff.;
- 20b. **Verordnung SIS-Rückkehr:** die Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. Nr. L 312 vom 07.12.2018 S. 1;





§ 2

- 20c. Verordnung SIS-Grenze: die Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. Nr. L 312 vom 07.12.2018 S. 14, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/817, ABl. Nr. L 135 vom 22.05.2019 S. 27;
21. DSGVO: die Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der geltenden Fassung;
22. Unions- oder multilaterale Programme mit Mobilitätsmaßnahmen: von der Europäischen Union oder der Republik Österreich finanzierte Programme, die die Mobilität von Drittstaatsangehörigen in der Europäischen Union oder in Österreich fördern.

(2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck

1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

(3) Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) gilt nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.

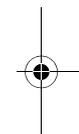
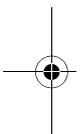
(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. die Minderjährigkeit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811;
2. die Annahme an Kindesstatt, in deren Folge eine Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz erteilt werden soll, ausschließlich nach den Bestimmungen des österreichischen Rechts und
3. ein Unterhaltsanspruch zum Nachweis der Unterhaltsmittel nicht nur nach dessen Rechtsgrundlage, sondern auch nach der tatsächlichen Höhe und der tatsächlichen Leistung

zu beurteilen.

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind erkennungsdienstliche Daten: Lichtbilder, Papillarlinienabdrücke der Finger, äußerliche körperliche Merkmale und die Unterschrift.

(6) Für einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist die Vorlage nur jeweils einer Haftungserklärung (Abs. 1 Z 15) zu-





§ 2

lässig. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand.

(7) Kurzfristige Inlands- und Auslandsaufenthalte, insbesondere zu Besuchszwecken, unterbrechen nicht die anspruchsbegründende oder anspruchsbefreiende Dauer eines Aufenthalts oder einer Niederlassung. Gleiches gilt für den Fall, dass der Fremde das Bundesgebiet in Folge einer nachträglich behobenen Entscheidung nach dem FPG verlassen hat.

[BGBl I 2021/206]

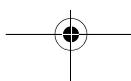
Literatur: *Bauer*, Verfassungs- und unionsrechtskonforme Interpretation des Familienangehörigenbegriffs im NAG durch „Abkoppelung“?, *migraLex* 2022, 34; *Bauer*, International Schutzberechtigte und ihr Recht auf Familienzusammenführung, *juridikum* 2023, 384; *Holl*, Handbuch Assoziationsrecht EWG/Türkei und das NAG (2024); *Hinterberger*, Die umgekehrte Familienzusammenführung von nachziehenden Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, *NLMR* 2018, 205.

Übersicht

I. Fremder, EWR-Bürger und Drittstaatsangehöriger (§ 2 Abs 1 Z 1, 4 und 6).....	1
II. Gültiges Reisedokument (§ 2 Abs 1 Z 2 und 3).....	2, 3
III. Familienangehöriger (§ 2 Abs 1 Z 9)	
A. Legaldefinition.....	4–9
B. Abkoppelung.....	10–12
IV. Zusammenführender (§ 2 Abs 1 Z 10).....	13
V. Verlängerungs-, Zweckänderungs- und Erstantrag (§ 2 Abs 1 Z 11 bis 13).....	14–17
VI. Haftungserklärung (§ 2 Abs 1 Z 15, Abs 6).....	18–23
VII. Berufsvertretungsbehörde (§ 2 Abs 1 Z 16).....	24
VIII. Niederlassung (§ 2 Abs 2 und 3).....	25–29

I. Fremder, EWR-Bürger und Drittstaatsangehöriger (§ 2 Abs 1 Z 1, 4 und 6)

- 1 § 2 enthält eine Reihe von Legaldefinitionen. Zuvorderst definiert diese Bestimmung den „Fremden“ als jenes Subjekt, welches überhaupt in den Anwendungsbereich des NAG (siehe § 1 Abs 1) fällt (ErläutRV 952 BlgNR 22. GP, 114). **Fremder** ist demnach, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt (§ 2 Abs 1 Z 1). Innerhalb der Gruppe der Fremden idS ist weiters zwischen **EWR-Bürgern** (§ 2 Abs 1 Z 4) und **Drittstaatsangehörigen** zu unterscheiden. Letztere sind weder Angehörige eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens (dh EU plus Norwegen, Island und Liechtenstein) noch der Schweiz (§ 2 Abs 1 Z 6). Für Schweizer Bürger und deren Angehörige gelten auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG – Schweiz (§ 2 Abs 1 Z 20) zT





§ 2

besondere Bestimmungen (siehe § 57). Auch Staatenlose sind „Fremde“ iSd § 2 Abs 1 Z 1. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 8) bzw die Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (§ 9) kommt jedenfalls nur an natürliche Personen, und nicht an juristische Personen, in Betracht.

II. Gültiges Reisedokument (§ 2 Abs 1 Z 2 und 3)

Reisedokument iSd NAG (§ 2 Abs 1 Z 2) ist va ein Reisepass, aber insb auch ein Konventionsreisepass (§ 94 FPG 2005) kommt als solches Dokument in Frage. Ein Reisedokument hat dann **Gültigkeit** (§ 2 Abs 1 Z 3), wenn es von dem hiezu autorisierten Völkerrechtssubjekt (idR vom Herkunftsstaat des Inhabers) ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben wird, das Ablaufdatum des Dokuments nicht überschritten wurde und die Republik Österreich vom Geltungsbereich des Dokuments nicht ausgeschlossen ist (ErläutRV 952 BlgNR 22. GP, 114 f).

Ein gültiges Reisedokument ist **Formalvoraussetzung** (VwGH 28.5.2015, Ra 2015/22/0029) sowohl für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (siehe § 7 Abs 1 Z 1 NAG-DV) als auch – vorbehaltlich eines Personalausweises – für die Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (siehe § 53 Abs 2, § 54 Abs 2). Von der Vorlage eines Reisedokuments kann allerdings im Rahmen des § 19 Abs 8 abgesehen werden (siehe § 19 Rz 16 ff). Die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments ist weiters für die Gültigkeitsdauer eines zu erteilenden Aufenthaltstitels insofern von Bedeutung, als es Letztere zeitlich begrenzt (siehe § 20 Rz 8).

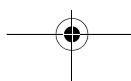
III. Familienangehöriger (§ 2 Abs 1 Z 9)

A. Legaldefinition

Für die Ableitung eines Aufenthaltsrechts auf Grund eines verwandtschaftlichen Verhältnisses ist der Begriff des „Familienangehörigen“ von zentraler Bedeutung (siehe § 46 Abs 1, § 47 Abs 2, § 50 Abs 1, § 50a Abs 3 sowie § 69 Abs 1). „**Familienangehörige**“ iSd NAG sind

- der Ehegatte,
- der eingetragene Partner und
- das minderjährige (siehe § 2 Abs 4 Z 1) ledige Kind (inkl Adoptiv- und Stiefkinder)

jener Person, von der die Ableitung beabsichtigt wird („Zusammenführender“, siehe unten Rz 13). Auch im Fall einer Aufenthaltsehe oder -partnerschaft (§ 30 Abs 1) ist der Ehe- oder eingetragene Partner Familienangehöriger iSd, zumal dieser Rechtsbegriff nicht auf ein tatsächliches Ehe- und Familienleben iSd Art 8 EMRK abstellt (VwGH 28.2.2022, Ro 2018/22/0012). Bei Vorliegen einer „Zwangsehe“ oder „Zwangspartnerschaft“ scheidet eine Ableitung hingegen aus (siehe § 30a).



§ 2

- 5 **Als Familienangehörige iSd NAG gelten insb nicht** die Verwandten in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern usw; VwGH 28.6.2006, 2002/21/0028), die Schwiegereltern (VwGH 30.1.2007, 2006/18/0493) sowie Geschwister (VwGH 27.6.2022, Ra 2021/22/0209). Für Familienangehörige von EWR-Bürgern sieht das NAG eine abweichende Definition vor (siehe § 52 Abs 1). Beim Nachzug türkischer Staatsangehöriger, die dem Anwendungsbereich des ARB 1/80 unterliegen (siehe § 1 Rz 8 mwN), zu österreichischen Familienangehörigen ist nicht § 2 Abs 1 Z 9, sondern der erweiterte Angehörigenbegriff des § 49 Abs 1 iVm § 47 Abs 3 FrG 1997 heranzuziehen (*Holl*, Assoziationsrecht [2024] Rz 276 ff). Bei Zweifeln am Verwandtschaftsverhältnis besteht gem § 29 Abs 2 die Möglichkeit einer DNA-Analyse.
- 6 Maßgeblich ist die Familienangehörigeneigenschaft **im Zeitpunkt der** behördlichen bzw verwaltungsgerichtlichen **Entscheidung** (stRsp; zB VwGH 28.2.2022, Ro 2018/22/0012). Die Eigenschaft als Familienangehöriger iSd NAG endet mit dem Tod des Ehe- oder eingetragenen Partners (stRsp; zB VwGH 18.10.2012, 2008/22/0909), mit Scheidung der Ehe (stRsp; zB VwGH 31.5.2023, Ra 2019/22/0048) oder mit Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (siehe aber § 27). Die bloße Absicht zur Ehescheidung oder ein anhängiges Scheidungsverfahren berechtigen allerdings nicht zur Verfahrensaussetzung nach § 38 AVG (VwGH 23.11.2017, Ra 2017/22/0081).
- 7 Für **Ehe- und eingetragene Partner** ist zu beachten, dass beide zum Zeitpunkt der Antragstellung (nicht: zum Entscheidungszeitpunkt) **das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben müssen**. Es handelt sich hierbei um eine besondere Erteilungsvoraussetzung; eine Heilung durch „Zeitablauf“ ist ausgeschlossen (ErläutRV 330 BlgNR 24. GP, 41). Diese Regelung dient der Hintanhaltung von Kinderehen und stößt weder auf verfassungsrechtliche (stRsp; grundlegend VfSlg 19.414/2011) noch auf unionsrechtliche (VwGH 3.7.2020, Ra 2019/22/0226) Bedenken (zur Zwangsehe siehe § 30a). Im Anwendungsbereich des ARB 1/80 hat sie jedoch unangewendet zu bleiben (stRsp; zB VwGH 31.5.2017, Ra 2016/22/0089; aA hinsichtlich eingetragener Partner *Holl*, Assoziationsrecht [2024] Rz 274 und 345).
- 8 Wurde eine **Ehe im Ausland eingegangen**, sind für deren rechtsgültiges Zustandekommen die am Ort der Eheschließung normierten Formvorschriften zu erfüllen (§ 16 Abs 2 IPRG; VwGH 23.2.2021, Ra 2019/22/0226). Nach diesem Grundsatz können etwa auch sog „Stellvertreterehen“, bei deren Abschluss zumindest einer der Ehepartner nicht physisch anwesend ist, rechtsgültig sein. Ein Verstoß gegen den Grundsatz des „ordre public“ (§ 6 IPRG) liegt nur ausnahmsweise vor (erneut VwGH 23.2.2021, Ra 2019/22/0226). Eine bloß „rituelle“ Eheschließung ohne nachfolgende staatliche Anerkennung kann die Eigenschaft als „Familienangehöriger“ iSd NAG jedenfalls nicht begründen.
- 9 Ob ein Fremder als **„minderjährig“** iSd NAG zu qualifizieren ist, bestimmt sich gem § 2 Abs 4 Z 1 nicht nach ausländischem Recht, sondern nach § 21